



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Eignungsfeststellung
für das Fach Englisch im Studium für das Lehramt
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2019, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung
über die Eignungsfeststellung
für das Fach Englisch im Studium für das Lehramt
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für das Fach Englisch im Studium für das Lehramt an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010, geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester im Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder im Unterrichtsfach Englisch im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Lehramt an Realschulen gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008 wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2020.

München, den 17. Dezember 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2020.